



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ:

| | |
|--------------|------------------|
| AfD-Fraktion | 0034/21 - I/13 - |
|--------------|------------------|

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Abstimmungsergebnis |
|----------------------------------|---------------|---------------------|
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | | |
| Ältestenrat | | |
| Stadtverordnetenversammlung | | |

Betreff:

Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar per Video-Streaming

Anlage/n:

ohne Anlagen

Text:

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die zukünftige Live-Übertragung ihrer Sitzungen als Videostream. Zur Vorbereitung der zeitnahen Umsetzung erarbeitet der Finanzausschuss unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die erforderlichen Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung.

Wetzlar, den 30.04.2021

gez. Lothar Mulch

Begründung:

Die HGO eröffnet mit § 52 Abs. 3 eine weitere Möglichkeit, Einwohner und Bürger am kommunalen Geschehen teilhaben zu lassen, indem die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung per Videostreaming übertragen werden.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Geschehens. Zum einen soll das Interesse der Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt werden, zum anderen ermöglicht das Prinzip der Öffentlichkeit dem Bürger auch eine Kontrolle der Abgeordneten, denen er seine Stimme gegeben hat.

Insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens stärkt das Angebot einer Videoübertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung dieses Öffentlichkeitsprinzip. Eine solche Übertragung schafft Transparenz und sie ist geeignet, verlorengegangenes Vertrauen in die Politik und deren Akteure zurückzugewinnen.

Gemäß § 52 Abs. 3 HGO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass solche Übertragungen zulässig sind. Die Hauptsatzung der Stadt Wetzlar sieht Videoübertragungen nicht vor. Zunächst bedarf es einer Satzungsänderung mit qualifizierter Mehrheit. Anschließend kann die Geschäftsordnung, die das nähere regelt, ergänzt werden.

Ein Videoübertragung ist zeitgemäß und inzwischen mit überschaubaren Kosten darzustellen. Wir bitten um Zustimmung.